# Amtsblatt für den Landkreis

# Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



# Oberallgäu

2. Februar 2021/Seite 6

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

# Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen

Am 6. und 7. Februar 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 6. und 7. Februar 2021 unter Telefon 08322/6009994. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo, wer, wann" aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach: am 6. Februar 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen,

Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843 am 7. Februar 2021: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847

Amtsblatt Nr. 5

Oberstdorf, Fischen: am 7. Februar 2021: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

### Oberstaufen:

am 6. Februar 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383 am 7. Februar 2021: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

# Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 6. Februar 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried,

Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 7. Februar 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr) Diensthabende Apotheken in Kempten:

### am 6. Februar 2021: Burg-Apotheke, Kronenstr. 11, Telefon 0831/27356

am 7. Februar 2021: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170 Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in

Anspruch zu nehmen!

### Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 5.899.100  $\mathfrak E$ , im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 20.010.800 € ab.

# Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden

auf 5.900.000 € festgesetzt.

# § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

(1) Der Bedarf der Verbandsumlage beträgt 12.310.000 €. Hiervon entfallen auf die Betriebsumlage 2.499.200 € und auf die Investitionsumlage

# (2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/ im Verhältnis 953 VZ-Schüler für die Stadt Kempten (Allgäu) zu 998 VZ-Schüler für den Landkreis Oberallgäu sowie dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 für den Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu von 487.300 € im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (2.011.900 € x 953 VZ : 1.901 VZ)

b) vom Landkreis Oberallgäu (2.011.900 € x 998 VZ : 1901 VZ) + 487.300 € x 50 % = 1.272.802,33 €

# Gesamt 2.499.200 €.

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten nach § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %) 4.905.400 €

b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %) 4.905.400 € Gesamt 9.810.800 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 25.01.2021

ZWECKVERBAND BERUFLICHES SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)

# gez.: Thomas Kiechle, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22.01.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen liegt in den Geschäftsräumen des Zweckverbands, Wiesstraße 30 in 87435 Kempten (Allgäu) während der Geschäftsstunden öffentlich aus bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung.

51-18

### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu Vollzug der Wassergesetze;

Verklausungsschutz am Riedpointbach, Fischen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des

Die Gemeinde Fischen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 24.08.2020 die Genehmigung für den Verklausungsschutz am Riedpointbach auf dem Flur Nr. 3018 der Gemarkung Fischen, Gemeinde

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 67, 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, in diesem Fall mit besonderem Augenmerkt auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, werden durch das Vorhaben nicht erheblich benachteiligt. Auch aus Sicht der Träger öffentlicher Belange ist nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Gemeinde Fischen beabsichtigt, einen Verklausungsschutz am

Riedpointbach der Gemeinde Fischen zu errichten. Dieser soll verhindern, dass ankommendes Schwemmholz vom unmittelbar angrenzenden Rohreinlaufbereich möglichst lange abgehalten wird. In der Vergangenheit ist es hier immer wieder zu Verklausungen, besonders durch Starkregenereignisse oder den vor Ort vorkommenden Biber, gekommen, welche nur unter Aufbringung von hohem Aufwand beseitigt werden

Durch den geplanten Verklausungsschutz wird erreicht, dass das Abflussverhalten des Riedpointbaches an dieser Stelle erheblich verbessert wird und auch, der regelmäßigen Wartung vorausgesetzt, gesichert ist.

Unterkante liegt ca. 55 cm über der Bachsohle, wodurch ein frühzeitiges Verlegen des Rechens mit kleineren Schwemmholzteilen verhindert werden soll. Die Rechenstäbe werden im Abstand von 10 cm schräg, mit einer Neigung von 1:1, bis auf ca. 1,8 m über der Sohle geführt und mit einem dreiseitigen Auflager aus Beton verankert. Durch die schräge Ausführung soll begünstigt werden, dass zurückgehaltenes Schwemmholz durch den steigenden Wasserstand und den Strömungsdruck an der Schräge entlang nach oben gedrückt wird. Durch eine waagerechte Weiterführung der Stäbe wird sichergestellt, dass kein nach oben geschobenes Material in den Rohreinlauf gelangt.

Durch die geplante Bauausführung und die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile für die Umwelt entstehen.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). gez.: Justin Martin

### Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2019 des Marktes Oberstdorf

ligungsbericht 2019 des Marktes Oberstdorf zur Kenntnis genommen

nehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an welchen dem Markt Oberstdorf mindestens 5% Anteile des Unternehmens gehören (Stand

Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere auch Angaben über die

Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft sowie die Ertragslage und Der Beteiligungsbericht 2019 des Marktes Oberstdorf liegt zur allge-

meinen Einsicht im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oberstdorf, 26.01.2021

# MARKT OBERSTDORF

51-20 gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachung des **Marktes Oberstdorf**

# Haushaltssatzung

# Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberst-

§ 1

jahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt 31.218.450 €

18.171.050 € festgesetzt.

- Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Kurbetriebe Oberstdorf" wird auf 4.141.274 €
- Eigenbetriebes "Sportstätten Oberstdorf" wird auf 1.664.300 €

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes "Gemeindewerke Oberstdorf" werden nicht festgesetzt.
- gensplan des Eigenbetriebes "Kurbetriebe Oberstdorf" wird auf  $21.000.000 \in$  festgesetzt.

Der Rechen beginnt in ca. 2,5 m Entfernung des Rohreinlaufs. Seine

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 den Betei-

Der Bericht enthält alle Beteiligungen des Markes Oberstdorf an Unter-

für das Haushaltsjahr 2021

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushalts-

in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.114.200 €

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und estitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des
- (4) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes "Gemeindewerke Oberstdorf" wird auf 500.000 €

- mögenshaushalt des Marktes Oberstdorf wird auf 19.460.000 €
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermö-
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes "Sportstätten Oberstdorf" werden nicht festgesetzt.
- neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 300 v. H. (Grundsteuer A) b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes Oberstdorf wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Gemeindewerke Oberstdorf wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Sportstätten Oberstdorf wird auf 18.900.000 € festgesetzt. (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der

Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Oberstdorf

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.01.2021, Aktenzeichen: SG 32-941 - 0780133/he, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 26.01.2021

### gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

MARKT OBERSTDORF

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.01.2021 (Bpl.Nr. 1335/20) eine Errichtung einer Brandwand sowie eines Wintergartens in der Ostrachstraße 5 in Sonthofen (Fl.Nr. 1192/19, 1192/23), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

ersatz zugelassenen Form.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, eingesehen werden.

51-22

# Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 256 Oberallgäu

Lindau (Bodensee), 27. Januar 2021 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

### am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

# Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende

Rechtsvorschriften maßgeblich: • Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

- Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist • Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der
- Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20

BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine

#### Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

# spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 256 Oberallgäu

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG)

Landratsamt Lindau (Bodensee) Postfach 3322 88115 Lindau (Bodensee)

Briefanschrift

Haus- und Paketanschrift Kreiswahlleiter Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (Bodensee)

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlager persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständiger Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform is durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### 4 Beteiligungsanzeige

letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mi mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einer Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeig

haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestell

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit derer

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliederr des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Parte keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Partei-

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkenner sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1

organisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung

und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die

satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift Der Bundeswahlleiter 65180 Wiesbaden Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

51-21

65189 Wiesbaden Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021

### informationen-wahlbewerber.html 5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWC eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsor und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34

Abs. 1 BWO). <sup>1</sup> Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechender

# Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständer der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfris nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 atsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 2

Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend

# (§ 34 Abs. 3 BWO).

Abs. 2 Satz 2 BWG).

5.2 Unterstützungsunterschriften Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschrifter auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet wer-

den. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom

Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Form-

blätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

• Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genüg-nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der der Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien derer Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO). Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeinde behörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

• Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der

Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4

# Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

# (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Ver-

### 5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

• Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

· das 18. Lebensjahr vollendet hat und

• nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur

nicht Mitglied einer anderen Partei ist und

• in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

### 5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegen über dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

#### 6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juli 2021, 18.00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

# 7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unter-stützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich (Kontakt: wahl@landkreis-lindau.de, Tel.: 08382/270210). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert

gez.: Erik Jahn, Kreiswahlleiter 32-23

# Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

# Vollzug der Wassergesetze:

Errichtung eines Wildholzrechens in der Weiler Ach im Rahmen des Hochwasserschutzes Weiler Ach, Fischen

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 18.11.2020 die Genehmigung für die Errichtung eines Wildholzrechens in der Weiler Ach auf den Flur Nrn. 2641 und 2641/2, der Gemarkung Bolsterlang und den Flur Nrn. 3224 und 3219/2

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es soll hier ein V-förmiger Rechen entgegen der Fließrichtung angelegt werden. Hierdurch wird erreicht, dass eingefangenes Holz sich an den Ufern sammelt und diese ähnlich wie bei einem Rauhbaumverbau geschützt werden. Der Hauptabfluss kann sich somit auf die Gewässermitte konzentrieren. Es handelt sich um einen ausgebauten Wildbach mit mehreren Verbauungen der Sohle und Ufer durch Steinriegel. Die Stahlröhren sind aufgrund der 160 cm Reihung kein Wanderhindernis für eventuell vorkommende Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind von sehr geringer Schwere. Sinnvolle Alternativen zum vorgesehenen Vorhaben sind nicht abzusehen. Die Maßnahme ist im Planfeststellungsbeschluss "Hochwasserschutz für den Ortsteil Weiler, Gemeinde Fischen durch Ausbau der Weiler Ach, mit Ersatzneubau von 3 Brücken der Bundesstraße 19" des Landratsamtes Oberallgäu vom 12.01.2018, unter VII.4, 5. als Auflage, um das Schutzziel zu erreichen, gefordert. Betriebsbedingt ruft das Vorhaben keine Auswirkungen hervor. Die Maßnahme stellt für jegliche Schutzgüter keinen schweren Eingriff dar und ist aufgrund des Hochwasserschutzes von hohem öffentlichem Interesse.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

22.3-24 gez.: Justin Martin

# des Landratsamtes Oberallgäu über die Aufhebung der Verordnung über

das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage der Reha-Klinik Überruh und des Ortsteiles Bolsternang im Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu

# Vom 27.01.2021

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des

Art. 31 Abs.2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

### Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Reha-Klinik Überruh und des Ortsteiles Bolsternang im Markt Weitnau vom 25.04.1973, geändert mit Verordnung vom 16.12.2014, wird aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 27.01.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

22.3-28

51-27

# **Einladung**

zur 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 09.02.2021, um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im Sitzungssaal der Sparkasse Allgäu in Sonthofen (3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber Dänisches Bettenlager)

### Tagesordnung:

- Bekanntgaben
- Bericht aus dem Schulamt Oberallgäu -Aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen + Ganztagsbetreuung
- Berichte der bisherigen Senioren- und Behinderten
- beauftragten des Landkreises
- Behandlung von Anträgen

### Nicht öffentlicher Teil

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

### VERORDNUNG des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Älpelesgrub" im Eigenjagdrevier Hindelang IIa, Gemarkung Bad Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang

### vom 19.01.2021

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

# Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das bestehende Rotwildwintergatter um die "Älpelesgrub-Fütterung", sowie das um diesen Fütterungseinstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Hindelang IIa, Gemarkung Bad Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälschäden an den Waldbeständen.

# § 2

- Schutzgebietsgrenzen (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 57,83 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 4798, 4805, 4806, 4808, 4808/3, 4808/5, 4809 und 4810 der Gemarkung Bad Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang.
  - Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Öberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

# Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres zu betreten
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt
- 1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern
- 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
- 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

- Sonderregelungen (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
  - 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche
  - 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
- 3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
- 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
- $5.\ Unterhaltungsmaßnahmen\ an\ Gewässern\ im\ notwendigen\ Umfang,$ sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
- 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
- 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen

# Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

# Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 15. Mai 2032.

Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

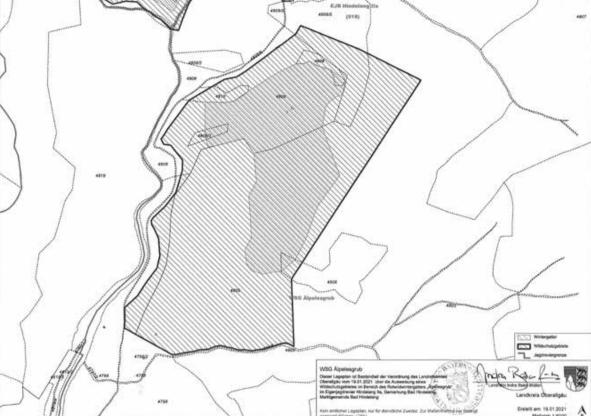
Sonthofen, den 19.01.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU - Untere Jagdbehörde -

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu

die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin



#### VERORDNUNG des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Höllbach" im Staatsjagdrevier Großer Wald, Gemarkung Sonthofen, Stadt Sonthofen

### vom 26.01.2021

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

# Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das bestehende Rotwildwintergatter um die "Höllbach-Fütterung", sowie das um diesen Fütterungseinstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Staatsjagdrevier Großer Wald, Gemarkung Sonthofen, Stadt Sonthofen, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälschäden an den Waldbeständen.

# Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 19,95 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 4779 und 4783 der Gemarkung Sonthofen, Stadt Sonthofen
  - Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

# Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt
- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
- 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

#### Sonderregelungen (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

mernden oder verletzten Wildes.

gung von Gewässern notwendig sind,

- 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche
- 2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, küm-
- 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die aus den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder vor Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des

3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen

- $Landratsamtes\ Oberallg\"{a}u-Untere\ Jagdbeh\"{o}rde-erfolgt,$ 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichti-
- 6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und
- sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen, 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes ange-
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

ordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

# § 5

Ordnungswidrigkeiten Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebie

- Inkrafttreten und Gültigkeit (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amts-
- blatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft. (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verord-

nungsgesetz). Sonthofen, den 26.01.2021

Sonthofen, den 2. Februar 2021

unbefugt betritt.

LANDRATSAMT OBERALLGÄU – Untere Jagdbehörde –

gez.: Indra Baier-Müller. Landrätin 35-26

